

Turbomach

A Caterpillar Company

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN FÜR LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

1. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1.1 Vertragsabschluss und Geltungsbereich

Die Bestellung, die die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen einbezieht (die „Bestellung“), zusammen auch „Vertrag“ genannt wird nach Bestätigung durch den in der Bestellung angegebenen Lieferanten (nachfolgend „Lieferant“ genannt) oder bei Beginn der Auftragsausführung durch den Lieferanten, je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt, zu einem verbindlichen Vertrag. Die bestellten Waren und Leistungen werden nachfolgend als „Waren“ bezeichnet. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Keine vom Lieferanten in seiner Auftragsbestätigung oder in sonstiger Art abweichende Bedingungen werden anerkannt, es sei denn, Turbomach hätte ausdrücklich verbindlich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.. Turbomach ist berechtigt, den in der Bestellung angegebenen Lieferumfang zu erweitern oder zu reduzieren. Sollten solche Veränderungen den Preis oder die Lieferung beeinflussen, so hat der Lieferant dies Turbomach unverzüglich mitzuteilen und eine angemessene Anpassung auszuhandeln.

Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 1 BGB.

1.2 Zusatzkosten

Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart wurde, handelt es sich bei dem Vertrag um einen Festpreisauftrag. Preissteigerungen, -reduzierungen oder -änderungen sind ausgeschlossen, es sei denn, die Vertragsbedingungen sehen dies ausdrücklich vor. Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart wurde, beinhaltet der Preis alle eventuell anfallenden Steuern, einschließlich Mehrwertsteuer, Zölle und sonstige Abgaben sowie die Kosten für Verpackung,

Fracht, Transportversicherungen und sonstige Gebühren bis zu dem in der Bestellung genannten Lieferort.

1.3 Verpackung und Versand

Die verkauften Waren müssen in geeigneter Weise verpackt oder entsprechend der in der Bestellung angegebenen Art des Transports vorbereitet werden, um Transportschäden zu vermeiden. Der Lieferant legt jeder Verpackung eine Kopie der Packliste bei und schickt am oder vor dem Tag der Versendung eine Kopie der Packliste per Post oder E-Mail an Turbomach sowie eine Kopie an die Zieladresse. Eine Kopie der Packliste wird an der Außenseite der/des Transportbehälter/s in einer wetterfesten Hülle angebracht. Die von Turbomach zugeordnete Bestellnummer ist auf allen Rechnungen, Packlisten, Versandpapieren und Transportbehältern anzugeben.

1.4 Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge

An allen von Turbomach für die Ausführung des Vertrags übergebenen Zeichnungen, sonstige schriftliche Unterlagen, Modelle und Werkzeuge behält sich Turbomach alle seine Eigentums- und Urheberrechte vor; nach Abwicklung des Vertrags sind sie auf Kosten des Lieferanten an Turbomach zurückgegeben. Ein Zurückbehaltungsrecht hieran ist ausgeschlossen. Die vorgenannten Zeichnungen und sonstige schriftliche Unterlagen, sowie Zeichnungen und Unterlagen, die vom Lieferanten aufgrund von Informationen / Daten, die von Turbomach zur Verfügung gestellt wurden, erstellt wurden, dürfen vom Lieferanten weder für andere Zwecke verwendet, noch vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht. Der Lieferant haftet gegenüber Turbomach für Schäden, die aus einer Verletzung dieser Bestimmung entstehen.

1.5 Verantwortlichkeit für technische Angaben

Die Zustimmung von Turbomach zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen Unterlagen berührt nicht die alleinige Verantwortlichkeit des Lieferanten im Hinblick auf die Qualität des Liefer- bzw. Leistungsgegenstandes. Dies gilt auch für alle Vorschläge, Empfehlungen oder sonstige Mitwirkungen von Turbomach.

1.6 Inspektionen durch Turbomach

Turbomach ist nach vorheriger Anmeldung jederzeit berechtigt, Zutritt zu den Fertigungsstätten des Lieferanten und / oder seiner Sublieferanten zu erhalten, um insbesondere den Stand der Fertigung, die Verwendung von geeigneten Materialien, den Einsatz von entsprechend qualifiziertem Personal und die fachgerechte Ausführung der durchzuführenden Arbeiten zu überprüfen. Diese Überprüfungen stellen jedoch keine Abnahme der Liefer- bzw. Leistungsgegenstände dar. Beanstandete Waren können auf Kosten des Lieferanten, einschließlich gegebenenfalls von Turbomach bezahlten Transportkosten, zurückgesandt werden.

1.7 Ersatzteile

Der Lieferant stellt sicher, dass Ersatz- und Verschleißteile für die Waren für eine Zeit von mindestens zehn (10) Jahren nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche lieferbar bleiben.

1.8 Geheimhaltung

Alle Pläne, Zeichnungen, Entwürfe und Spezifikationen, die dem Lieferanten von Turbomach zur Verfügung gestellt werden, bleiben im Eigentum von Turbomach, und alle daraus abgeleiteten Informationen sowie Informationen, die anderweitig dem Lieferanten bekannt gemacht worden sind, sind vom Lieferanten als strikt vertraulich zu behandeln; dem Lieferanten ist es nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Turbomach solche Informationen an Dritte weiterzugeben; dem Lieferanten ist es gleichfalls nicht gestattet, solche Informationen zu nutzen, es sei denn im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Waren an Turbomach oder nach Anweisung von Turbomach. Alle diese Materialien und Informationen und Unterlagen, die Teile dieser Informationen enthalten, sind auf Anforderung von Turbomach vom Lieferanten zurückgegeben.

2. BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN, KENNZEICHNUNG VON GEFÄHRSTOFFEN

Der Lieferant versichert, dass er sich der Gefahr bewusst ist, die im Zusammenhang mit dem

Versand, der Verpackung, der Lagerung, der Anwendung und der Entsorgung, etc. der Waren entstehen kann. Vor der Annahme eines Auftrages hat der Lieferant daher zu prüfen, ob die im Auftragschreiben genannten Waren oder deren Bestandteile als Gefahrstoffe (z.B. Farben, Klebstoffe, Chemikalien oder entzündende, oxidierende, explosionsgefährliche, brennbare, giftige, radioaktive, ätzende oder zur Selbstentzündung neigende Stoffe) einzustufen sind. In solchen Fällen hat der Lieferant Turbomach unverzüglich die entsprechenden Informationen mitzuteilen. Spätestens mit seiner schriftlichen Auftragsbestätigung hat der Lieferant an Turbomach die erforderlichen verbindlichen Erklärungen korrekt ausgefüllt und ordnungsgemäß unterzeichnet zuzusenden. Bei der Verpackung, Kennzeichnung und Deklaration sind die jeweils neuesten einschlägigen national und international gültigen Vorschriften zu beachten, einschließlich etwaiger abweichender oder zusätzlicher Vorschriften des Empfangslandes, sofern dem Lieferant dieses Land genannt wurde. Der Lieferant ist für alle Schäden verantwortlich, die als Folge von unrichtigen Angaben in den verbindlichen Erklärungen oder als Folge der Nichteinhaltung der einschlägigen Vorschriften beim Umgang mit Gefahrstoffen (Verpackung, Versand, Lagerung, etc.) entstehen.

3. AUSFUHRLIZENZEN

Der Lieferant hat Turbomach unverzüglich schriftlich mitzuteilen, ob die von ihm zu liefernden Waren irgendwelchen Ausfuhrgenehmigungen unterliegen.

4. TERMINE

Erkennt der Lieferant, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, hat er dies Turbomach unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Vorzeitige Lieferung oder Leistung sowie Teillieferung oder Teilleistung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Turbomach.

5. VERTRAGSSTRAFE

5.1 Vertragsstrafe bei Terminüberschreitung

Turbomach ist berechtigt, für jede Woche der Terminüberschreitung ein (1) Prozent des Auftragswerts, insgesamt jedoch nicht mehr als fünf (5) Prozent des Auftragswerts neben der Erfüllung des Vertrags zu verlangen. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aufgrund der Terminüberschreitung, gleich aus welchem Rechtsgrund, wird dadurch nicht ausgeschlossen. Das Recht von Turbomach zur Geltendmachung der Vertragsstrafe bleibt auch dann bis zur Schlussrechnung/-zahlung bestehen, wenn Turbomach es sich bei der Annahme nicht ausdrücklich vorbehalten hat.

5.2 Weitere Rechte bei Terminüberschreitung

Turbomach kann unbeschadet sonstiger Rechte nach Ablauf einer von Turbomach gesetzten angemessenen Nachfrist oder, wenn die Lieferung/Leistung infolge des Verzugs für Turbomach kein Interesse mehr hat, ohne eine Nachfrist gesetzt zu haben, den Vertrag mit dem Lieferanten ganz oder teilweise kündigen und die vom Lieferanten noch nicht erbrachte Lieferung/Leistung durch einen Dritten zu Lasten des Lieferanten durchführen lassen. Sind hierfür Unterlagen erforderlich, die der Lieferant in seinem Besitz hat, so hat er diese unverzüglich an Turbomach zu übergeben. Soweit gewerbliche Schutzrechte die Lieferung/Leistung durch den Dritten behindern, ist der Lieferant verpflichtet, unverzüglich eine entsprechende Freistellung von diesen Rechten zu beschaffen. Der bis zum Rücktritt oder bis zur Auftragserteilung an den Dritten bereits entstandene Anspruch auf Vertragsstrafe ist in jedem Fall fällig und zahlbar.

6. VERGÜTUNG

Die vertraglich vereinbarten Preise sind Festpreise. Die Preise verstehen sich frei vereinbarter Verwendungsstelle wie in der Bestellung angegeben gemäß Incoterms 2000, einschließlich handelsüblicher Verpackung. Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten über die Höhe der an den Lieferanten zu zahlenden Vergütung berechtigen den Lieferanten nicht, seine Lieferungen/Leistungen ganz oder teilweise – auch nur vorübergehend - einzustellen.

7. ZAHLUNGEN

Zahlungen erfolgen am Ende des Monats nach dem Wareneingang bzw. nach der vollständigen und ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrags und nach Erhalt der vom Lieferanten unterzeichneten Rechnung, abzüglich 3% Skonto oder netto innerhalb von 90 Tagen. Im Falle von Abschlagszahlungen ist der jeweilige Eingang der Rechnung das alleinige Kriterium für den Fristbeginn, sofern nicht die Erfüllung bestimmter Lieferungen/Leistungen und/oder die Bereitstellung von Sicherheiten als Zahlungsvoraussetzung vereinbart ist. Falls Zahlungen erfolgen, um den Skontoabzug zu beanspruchen, , so werden diese geleistet vorbehaltlich vollständiger vertragsgemäßer Erfüllung durch den Lieferanten. In jedem Fall hat der Lieferant sämtliche Lieferungen/Leistungen in einer detaillierten Schlussrechnung aufzuführen und abzurechnen. Verzögerungen beim Rechnungseingang und Fehler oder Auslassungen, die Korrekturen erfordern, berechtigen dazu, , die Zahlung ohne Verlust des Skontoabzugs zurückzuhalten.

8. ABTRETUNG

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Turbomach ist der Lieferant nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten abzutreten. Mit schriftlicher Mitteilung an den Lieferanten kann Turbomach seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag an ein verbundenes Unternehmen von Turbomach abtreten, vorbehaltlich dessen, dass Turbomach für die Zahlung der Vergütung unter der Voraussetzung der vollständigen Auftragserfüllung durch den Lieferanten weiterhin verantwortlich bleibt.

9. MÄNGELHAFTUNG

9.1 Umfang der Mängelhaftung

Der Lieferant versichert, dass die gelieferten Waren neu, aus erstklassigen Materialien und erstklassiger Verarbeitung, frei von Pfandrechten, in neuem und handelsüblichem Zustand sind und die zugesicherten Eigenschaften und Merkmale aufweisen und den Spezifikationen, Zeichnungen, Mustern oder anderen Beschreibungen, die Turbomach übergeben wurden und / oder wie sie im Auftrag genannt werden, entsprechen. Der Lieferant versichert ebenfalls, dass die Waren für den vorgesehenen Zweck geeignet sind und dem neuesten Stand der Technik

sowie allen einschlägigen Gesetzen, Verordnungen, Normen und Regeln entsprechen, die von Behörden und Fachverbänden im Land des Lieferanten und im Bestimmungsland festgelegt wurden, und nicht gegen Rechte Dritter verstoßen. Die Mängelhaftung des Lieferanten gilt für den in der Bestellung genannten Zeitraum, mindestens jedoch ein Jahr ab dem Datum der ersten Verwendung oder vierundzwanzig (24) Monaten ab dem Datum der Lieferung der Waren, je nach dem, welches Ereignis zuerst eintritt („Verjährungsfrist für Mängelansprüche“).

9.2 Verlängerung der Verjährungsfrist

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche verlängert sich um die Dauer der Beeinträchtigung durch einen Mangel sowie um die Dauer der Nacherfüllung..

9.3 Frist für die Stellung von Mängelansprüchen

Der Lieferant verzichtet darauf, bereits verjährte Ansprüche geltend zu machen. Turbomach wird eventuelle Ansprüche innerhalb der Verjährungsfrist erheben.

9.4 Mängelhaftungsanspruch

Ein Mängelhaftungsanspruch begründet eine den Lieferanten bindende Forderung; Turbomach ist berechtigt, vom Lieferanten nach eigener Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen.. Das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder den Auftragswert zu mindern oder Schadensersatz wegen Vertragsverletzung zu fordern, bleibt von einem etwaigen Verzug unberührt, sollte die Nachbesserung von Mängeln oder die Lieferung von neuen Ersatzwaren sich als unmöglich, unangemessen oder wirkungslos erweisen. Alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Mängelhaftung stehen, insbesondere Kosten einer Demontage, Inspektion und Wiedereinbau der Waren, Montagearbeiten, Reisen, Fracht, Verpackung, Versicherung, Zölle und sonstigen öffentlichen Abgaben, Prüfungen und technischen Untersuchungen sind vom Lieferanten zu tragen.

9.5 Mängelrüge

Die Nichtdurchführung von Untersuchungen oder eine nicht erfolge Annahmeverweigerung entbinden den Lieferanten nicht von irgendwelchen Mängelhaftungen oder sonstigen

Verpflichtungen gemäß diesem Vertrag.

9.6 Selbstvornahme in dringenden Fällen

In dringenden Fällen und nach vorheriger Benachrichtigung des Lieferanten oder falls der Lieferant seiner Mängelhaftungsverpflichtung nicht nachkommt, kann Turbomach auf Kosten und Gefahr des Lieferanten, unbeschadet der Mängelhaftungspflicht des Lieferanten, die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Waren zu reparieren oder zu ersetzen.

9.7 Begrenzung der Mängelhaftung

Etwaige Mängelhaftungsansprüche von Turbomach verjähren am Ende der Verjährungsfrist für Mängelansprüche.

10. HAFTUNG

10.1 Produkthaftung

Im Falle von Ansprüchen gegen Turbomach wegen Verletzung von einschlägigen Sicherheitsvorschriften oder auf der Grundlage von inländischem oder ausländischem Produkthaftungsrecht wegen eines Fehlers an den Waren oder aufgrund einer Ursache, die auf die vom Lieferanten gelieferte Waren zurückzuführen ist, ist Turbomach berechtigt, Schadensersatz vom Lieferanten für den entstandenen Schaden zu verlangen. Sollten die Fehler auf eventuelle Unterlieferanten zurückzuführen sein, gelten solche Fehler als Fehler an den Waren des Lieferanten, und der Lieferant haftet für seinen Unterlieferanten.

10.2 Haftungsfreistellung

Der Lieferant haftet für sämtliche Schäden im Zusammenhang mit den Waren und der durch den Lieferanten erbrachten Arbeiten sowie für die im Falle einer daraus resultierender Verletzung der einschlägigen Umweltgesetze. Er stellt Turbomach, seine Organe, verbundenen Unternehmen, Führungskräfte und Direktoren von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei; darüber hinaus ersetzt er diesem Personenkreis die bei ihnen entstandenen Schäden. Der Lieferant ist außerdem verpflichtet, Turbomach, seine Organe, verbundenen Unternehmen, Führungskräfte

und Direktoren schadlos und frei von sämtlichen Schäden (einschließlich angemessener Anwaltsgebühren) zu halten aufgrund von Mängeln an den Waren, aufgrund von Verstößen des Lieferanten gegen geltende Gesetze und Vorschriften, aufgrund von Fehlverhalten des Lieferanten vor Ort bei Turbomach oder auf einer Kundenbaustelle und aufgrund etwaiger widerrechtlicher Aneignung von Rechten Dritter, einschließlich Urheberrechts- und Patentverletzungen. Der Lieferant versichert, dass keine der Waren oder deren Verwendung etwaige Patente, Markenrechte, Urheberrechte oder sonstige Rechte verletzen; der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten, Turbomach, seine Organe, verbundene Unternehmen, Führungskräfte und Direktoren und Turbomachs Kunden von allen eventuellen Ansprüchen Dritter frei zu stellen; die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich eventueller Rechtsverfolgungskosten sowie auf alle Kosten oder Schäden, die aus einer solchen Verletzung oder dem Anspruch einer Verletzung in der Verwendung oder dem Verkauf von Waren unter diesem Auftrag, mit Ausnahme von Waren in alleiniger Übereinstimmung mit Entwürfen von Turbomach, entstehen, zu halten.

11. BESTIMMUNGsort/ERFÜLLUNGsort

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die vereinbarte Verwendungsstelle, für Zahlungen der Sitz von Turbomach.

12. GERICHTSTAND/GELTENDES RECHT

Gerichtsstand ist der Geschäftssitz von Turbomach. Turbomach kann jedoch den Lieferanten auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand oder an der vereinbarten Verwendungsstelle verklagen.

Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

13. SONSTIGE BEDINGUNGEN

13.1 Gewerbliche Schutzrechte

Der Lieferant versichert Turbomach und seinen Kunden das Recht, die Waren ohne Einschränkung und frei von Rechten Dritter zu nutzen. Etwaige Verletzungsklagen, die gegen Turbomach oder seine Kunden hinsichtlich eventueller Rechte von Dritten erhoben werden, sind vom Lieferanten zu verteidigen. Der Lieferant unterrichtet Turbomach unverzüglich über etwaige Verletzungsklagen und informiert Turbomach detailliert über Fortgang und Beendigung der Verfahren. Der Lieferant bezieht Turbomach bei der abschließenden Entscheidung mit ein, wobei Turbomach berechtigt ist, dem Lieferanten jederzeit verbindliche Weisungen im Hinblick auf die durchzuführenden Gerichtsverfahren oder Verhandlungen zu erteilen. Alle Kosten, die mit solchen Gerichtsverfahren oder Verhandlungen verbunden sind, hat der Lieferant zu tragen. Turbomach kann vom Lieferanten beanspruchen, dass der Lieferant kostenlos das jederzeitige Nutzungsrecht der vom Schutzrecht betroffenen Waren verschafft, oder diese kostenlos gegen solche auszutauschen hat, die nicht Schutzrechten Dritter unterliegen.

13.2 Unterauftragsvergaben

Der Lieferant verzichtet auf Verlangen von Turbomach auf die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten gegenüber seinen Unterlieferanten. Zur Vermeidung der Ausübung von Zurückbehaltungsrechten ist Turbomach berechtigt, direkte Zahlungen an die Unterlieferanten des Lieferanten vorzunehmen. Soweit im Ermessen von Turbomach solche Zahlungen von Forderungen von Unterlieferanten gerechtfertigt sind, gelten solche Zahlungen im Verhältnis zum Lieferanten als Zahlung an Erfüllungsstatt. In keinem Fall entbinden Dritte, insbesondere Unterlieferanten, die vom Lieferanten zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen eingebunden oder anderweitig von ihm im Zusammenhang mit seiner Lieferung von Waren einbezogen werden, den Lieferanten von seiner Gesamtverantwortung zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrags.

13.3 Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen vertraglichen Bestimmungen oder Teile davon. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen unverzüglich durch eine solche zusätzliche Regelung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Ergebnissen der ungültigen Bestimmungen so

nah wie möglich kommen.

13.4 Unzulässige Werbung

Die Verwendung von Unterlagen und Informationen im Zusammenhang mit dem Vertrag zu Referenz- oder zu Werbezwecken ist dem Lieferanten ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Turbomach sowie einer Möglichkeit für Turbomach, das vorgeschlagene Referenz- und Werbematerial zu überprüfen und zu kommentieren, nicht gestattet.

13.5 Einhaltung von Gesetzen

Durch die Bestätigung des Auftrags verpflichtet sich der Lieferant, ebenfalls alle einschlägigen Bundes-, Landes- oder lokalen Gesetze einzuhalten und allen sich hieraus eventuell ergebenden Meldepflichten nachzukommen, sofern auf die entsprechenden Verordnungen und Regelungen vollinhaltlich Bezug genommen wird.

14. HÖHERE GEWALT

Unter höhere Gewalt fallen hier ausschließlich Katastrophen, die durch externe Ereignisse verursacht werden, wie beispielsweise, Naturkatastrophen, Krieg oder Unruhen, und die sich direkt auf die Möglichkeit einer Partei auswirken, ihrer vertraglichen Verpflichtung nachzukommen und die von dieser Partei, weder gesteuert noch vorausgesehen werden kann. Nichterfüllung von Unterlieferanten gilt nicht als höhere Gewalt. Wenn als Folge von höherer Gewalt der Lieferant dauerhaft nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen, ist Turbomach nur verpflichtet, denjenigen Teil des Vertrags bezahlen zu müssen, der zufriedenstellend ausgeführt wurde. Wenn als Folge von höherer Gewalt der Lieferant seinen vertraglichen Verpflichtungen mehr als sechzig (60) Tagen nicht nachkommen kann, - gleich ob nacheinander oder zusammengezählt -, ist Turbomach berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

15. KÜNDIGUNG

15.1 Ordentliche Kündigung

Sollte Turbomach den Vertrag vor der vollständigen Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten ordentlich kündigen, werden Forderungen über Waren, die der Lieferant vertragsgemäß bis zum Zeitpunkt der Kündigung geliefert hat, ausschließlich auf der Grundlage der Bedingungen des Vertrags beurteilt. Nach einer solchen Kündigung stellt der Lieferant unverzüglich seine Arbeiten oder den gekündigten Teil davon ein, erteilt keine weiteren Bestellungen und veranlasst keine weiteren Kosten zu Lasten Turbomachs oder zu Lasten der gekündigten Teile des Vertrags, es sei denn, dass es sich um notwendige Maßnahmen und Kosten zum Schutz von Eigentum im Besitz des Lieferanten handelt, an dem Turbomach eine Beteiligung besitzt oder besitzen möchte. Für Waren, die nicht geliefert wurden oder die zwar geliefert wurden, aber nicht vertragskonform sind, wird der Lieferant für unvermeidliche, notwendige Auslagen im Zusammenhang mit der Kündigung entschädigt. Die Zahlungen im Rahmen dieser Bestimmung dürfen keinesfalls den gesamten Auftragswert übersteigen. Ausgeschlossen ist eine Entschädigung für entgangenen Gewinn.

15.2. Kündigung aus wichtigem Grund

Falls Turbomach den Vertrag aus wichtigem Grund vor der ordnungsgemäßen Erfüllung des Lieferanten kündigt, so werden von Turbomach nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten und nachgewiesenen, sowie in sich abgeschlossene Leistungen vergütet, sofern diese für Turbomach für das Projekt verwendet werden können. Eine Vergütung für nicht gelieferte Waren erfolgt ebenfalls nicht für etwaige Kosten, die beim Lieferanten anfallen einschließlich dessen entgangenem Gewinn. Der endgültige Abrechnungsbetrag berücksichtigt alle fälligen Vertragsstrafen und Schäden, für die Turbomach entschädigt werden muss, sowie alle Aufwendungen, die bei Turbomach und einem Dritten im Rahmen einer Selbstvornahme für die vom Lieferanten nicht gelieferten Waren, anfallen. Bis zur endgültigen Klärung aller Fragen in diesem Zusammenhang, ist Turbomach auch zur Zurückbehaltung aller Zahlungen berechtigt. Gründe für eine Kündigung dieses Vertrags aus wichtigem Grund sind insbesondere: (a) Insolvenz des Lieferanten oder seine Zahlungsunfähigkeit, (b) ein Antrag durch den Lieferanten oder dessen Gläubiger(n) für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder die Liquidation des Lieferanten, (c) der Lieferant stellt seine Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise ein oder (d) Verzug gemäß Artikel 5.2.

Die folgenden Bestimmungen gelten dann, wenn der Umfang der Lieferungen Waren und Leistungen umfasst, die für eine bestimmte Baustelle / bestimmte Baustellen oder an einer bestimmten Baustelle / bestimmten Baustellen, die jeweils von Turbomach bezeichnet werden, erbracht werden müssen:

16. LIEFER- UND LEISTUNGSUMFANG DES LIEFERANTEN

16.1 Umfang und Ausführung bei Lieferung von Waren.

Der Lieferant liefert Waren, die dem neuesten Stand der Technik entsprechen und alle Teile enthält, die zum einwandfreien Betrieb unter Sicherstellung aller Beschaffenheiten und der zugesicherten Eigenschaften notwendig sind, auch wenn Turbomach nicht jede dazu erforderlichen Bestandteile, Komponenten und Ersatzteile angegeben hat. Bestandteile und Elemente der Waren sind so zu gestalten und anzuordnen, dass sie kostengünstig inspiziert, gewartet und ausgetauscht werden können.

16.2 Umfang der Montagearbeiten

Falls es notwendig ist, dass der Lieferant Bau- oder Montagearbeiten für Turbomach ausführen muss, ist er verpflichtet, die vollständigen erforderlichen Leistungen zu erbringen, damit Turbomachs Verpflichtungen gegenüber ihren Kunden erfüllt werden; der Lieferant hat sich die erforderlichen Kenntnisse über die Baustelle und den Einsatzzweck seiner Ware zu verschaffen, auch wenn der Auftrag möglicherweise die einzelnen erforderlichen Leistungen nicht ausführlich beschreibt .

16.3 Pflicht zur Einholung von Information

Der Lieferant hat sich auf eigene Kosten die erforderlichen Informationen über die Baustelle und den Einsatzzweck seines Liefergegenstandes, insbesondere über Klima- und Umweltbedingungen , sowie über die Infrastruktur, in welche die Liefergegenstände gebracht, installiert oder verwendet werden, einzuholen.

17. ARBEITEN AUF DER BAUSTELLE

17.1 Verantwortung

Die Anwesenheit von Aufsichtspersonal von Turbomach auf der Baustelle entbindet den Lieferanten nicht von der vollen Verantwortung für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der gemäß dem Vertrag zu erbringenden Lieferungen und Leistungen. Der Lieferant sendet einen fachkundigen und erfahrenen Montageleiter auf die Baustelle und stattet diesen mit den zum Handeln erforderlichen Vollmachten aus. Vor Auswechslung des Montageleiters ist Turbomach zu benachrichtigen.

17.2 Absprachen

Absprachen und Vereinbarungen zwischen dem Lieferant und dem Kunden von Turbomach oder mit anderen Parteien sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Turbomach für Turbomach nicht bindend. Der Lieferant verpflichtet sich, ohne vorherige Rücksprache mit dem von Turbomach eingesetzten Projektleiter mit keinen Kunden von Turbomach Kontakt aufzunehmen.

17.3 Koordinierung der Leistung

Der Lieferant ist verpflichtet, soweit durch die Gesamtbauausführung bedingt oder durch die Montageleitung von Turbomach gefordert, seine Leistungserbringung mit den anderen Beteiligten, die auf der Baustelle arbeiten, in dem vom Projektleiter von Turbomach oder von dem Bauleiter geforderten Umfang zu koordinieren. Anderen Subunternehmern von Turbomach ist es zu gestatten, Gerüste, Maschinen, etc., des Lieferanten gegen eine angemessene Entschädigung zu benutzen. Arbeitspläne für etwaige Arbeiten, die gleichzeitig von verschiedenen Subunternehmern der Turbomach durchzuführen sind, sind zu koordinieren, damit die ordnungsgemäße Erfüllung der Vertrags zwischen Turbomach ihrem Kunden und die Einhaltung des entsprechenden Projekt-Zeitplans gewährleistet ist. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Ansprüche auf Grund von Behinderungen bei der Durchführung seiner Arbeit, die nicht von Turbomach, sondern von anderen Parteien auf der Baustelle verursacht werden, geltend zu machen.

17.4 Sicherheitshinweise

Der Lieferant informiert sich rechtzeitig über alle geltenden Sicherheitsbestimmungen

und Vorschriften auf der Baustelle und stellt einen Sicherheitsbeauftragten ab, der für die Dauer der Arbeiten der Baustelle zugeordnet ist. Bei der Durchführung der Arbeiten beachtet der Lieferant die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen und Vorschriften, insbesondere auch die für die Baustelle maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften des Kunden von Turbomach.

17.5 Schutz der Umwelt, Schutz gegen Brand und Explosion

Der Lieferant ist verpflichtet, sich nach allen an der Baustelle verfügbaren Sicherheits- und Schutzeinrichtungen und Geräte zu erkundigen und diese Einrichtungen und Geräte bei Bedarf einzusetzen.

17.6 Vorbereitende Arbeiten

Vor Beginn der Arbeiten auf der Baustelle hat der Lieferant die Baustelle insbesondere hinsichtlich der Fundamente, der Boden- und unterirdischen Beschaffenheit, der Anschlüsse, möglichen Hindernissen, etc. zu überprüfen und Turbomach schriftlich über etwaige Beanstandungen unverzüglich zu informieren. Nach Beginn des Vertrages ist der Lieferant nicht berechtigt, eventuelle Ansprüche auf Grund von unbekanntem Gegebenheiten auf der Baustelle geltend zu machen.

17.7 Personal des Lieferanten

Der Lieferant hat dem Montageleiter von Turbomach eine Liste mit den Namen aller Personen zu übergeben, die er auf der Baustelle beschäftigen will. Die Liste ist ständig auf dem neusten Stand zu halten. Auf Verlangen hat der Lieferant nachzuweisen, dass für diese Personen der gesetzlich vorgeschriebene Sozialversicherungsschutz besteht, der gemäß dem einschlägigen Recht auf der Baustelle und im Land des Lieferanten entspricht. Der Lieferant und sein Personal haben alle gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, insbesondere über die Beschäftigung von ausländischen und einheimischen Arbeitskräften am Montageort, zu beachten. Der Lieferant haftet Turbomach gegenüber bei einer entsprechenden Nichtbeachtung, verteidigt Turbomach und stellt Turbomach von eventuellen Ansprüchen Dritter frei, einschließlich eventueller Ansprüche oder Geldbußen, die von staatlichen Behörden auferlegt werden. Aus wichtigem Grund kann dem Personal des Lieferanten und dem Personal von ihm beauftragter Dritter, der Zutritt zum Montageort verwehrt werden,. Hinsichtlich des Personals des Lieferanten ist der

Lieferant stets ein von Turbomach unabhängiger Auftragnehmer ; der Lieferant ist verpflichtet, Turbomach vor jeder Forderung, Klage, Kosten oder Auslagen zu schützen, die aus der Tätigkeit der Mitarbeiter des Lieferanten folgen oder die sich sonst in irgendeiner Weise aus der Tätigkeit ergeben, wo auch immer diese durchgeführt werden, sowie von Ansprüchen, die sich daraus ergeben oder die damit im Zusammenhang stehen.

17.8 Verhalten auf der Baustelle

Der Lieferant unterwirft sich und sein Personal den jeweiligen Anordnungen und Weisungen von Turbomach. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass seine Arbeitnehmer und die seiner Beauftragten die Baustellenordnung, die Weisungen von Turbomach zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit befolgen und sich den üblichen Kontrollen auf der Baustelle unterwerfen. Alle Gegenstände, die vom Lieferanten und / oder durch von ihm beauftragte Dritte auf die Baustelle von Turbomach gebracht werden, sind von diesen vorher deutlich mit ihrem Namen oder Firmenzeichen zu kennzeichnen. Turbomach und seine Kunden sind berechtigt, diese Gegenstände zu kontrollieren. Vor dem jeweiligen An- oder Abtransport von Gerätschaften oder anderen Gegenständen, ist dem Montageleiter von Turbomach eine Aufstellung dieser Gegenstände/Gerätschaften zu übergeben, die er / sie abzeichnet und ein Duplikat hiervon behält. Das Aufstellen von Baustellenschildern bedarf der vorherigen Zustimmung von Turbomach und seinen Kunden.

18. ABNAHME

Die Lieferungen und Leistungen bedürfen hinsichtlich Qualität und Quantität einer förmlichen Abnahme. Der Abnahmetermin wird auf schriftlichen Antrag des Lieferanten festgelegt. Das Ergebnis der Abnahme wird in einem Abnahmeprotokoll durch Turbomach festgehalten. Auf andere Weise kann die Abnahme nicht durchgeführt oder abgeschlossen werden, insbesondere nicht durch Prüfungen, sogenannte technische Abnahmen, Ausstellung von Zertifikaten oder sonstigen Nachweisen, Ingebrauchnahme, mündliche oder schlüssige Erklärungen oder Handlungen, oder durch Zahlungen von Turbomach. Der Lieferant trägt die Sachkosten der Abnahme. Turbomach und der Lieferant tragen die ihnen entstehenden personellen Abnahmekosten selbst. Sämtliche Kosten einer fehlgeschlagenen Abnahme trägt der Lieferant

alleine.

19. ÄNDERUNG DER MÄNGELHAFTUNG

Die vorstehend angegebene Mängelhaftung findet Anwendung, aber die Verjährungsfrist ist nicht geringer als vierundzwanzig (24) Monate vom Zeitpunkt der Abnahme der Waren durch den Kunden von Turbomach, wie in einer vorläufigen an Turbomach ausgestellten Abnahmebescheinigung bestätigt wird. Wenn eine der Waren Gegenstand eines Mängelprotokolls zwischen Turbomach und ihres Kunden ist, benachrichtigt Turbomach unverzüglich den Lieferanten und der Lieferant behebt unverzüglich den Mangel. Für reparierte oder ausgetauschte Waren beginnt die vertragliche Verjährungsfrist von neuem ab dem Datum der Installation und Abnahme. Die maximale Verjährungsfrist endet jedoch sechsunddreißig (36) Monate nach der Abnahme gemäß Satz 1.

[Ende der Allgemeinen Geschäftsbedingungen]